SN=178

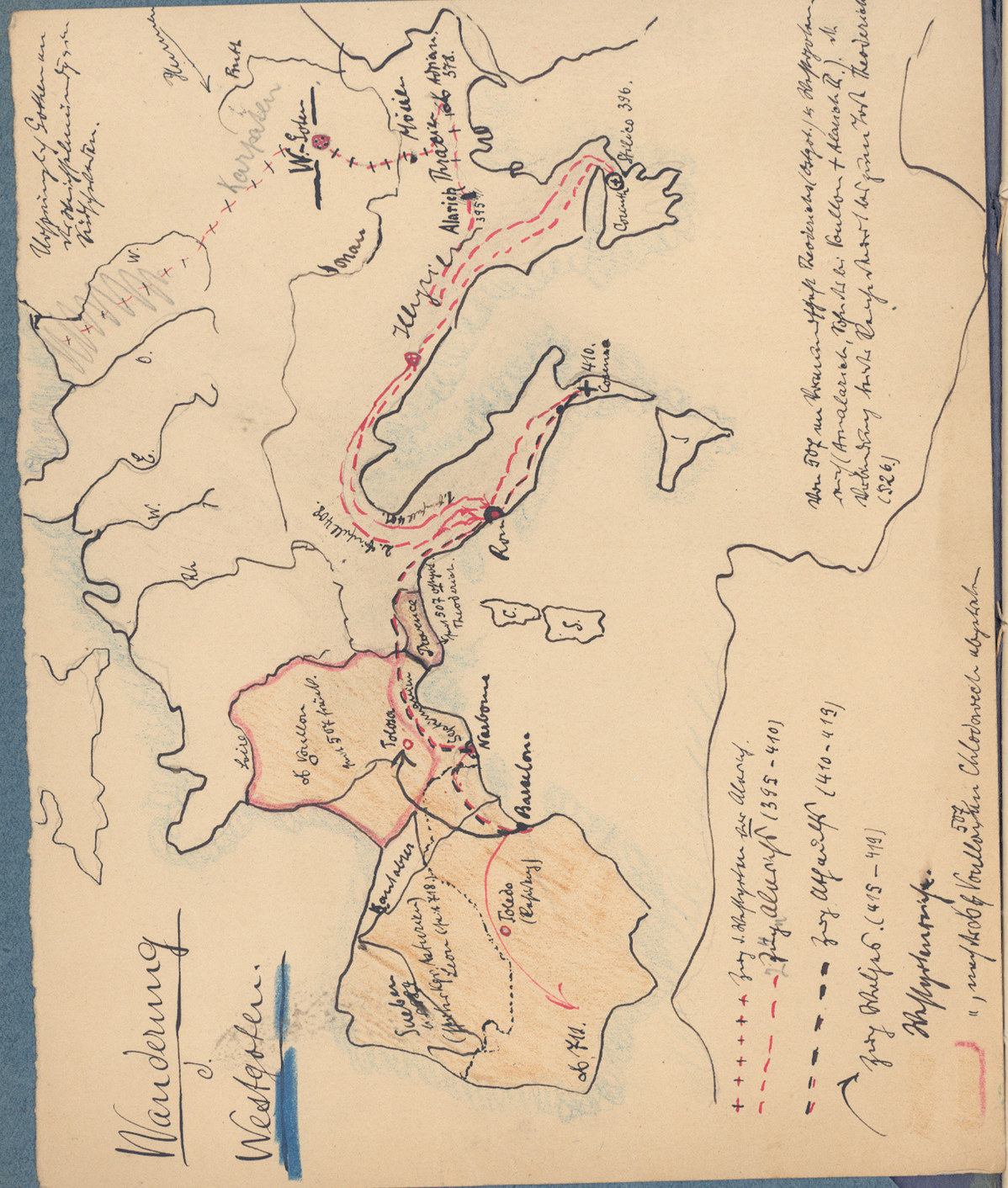
Wanderung d. Westgoten.
Ursprüngliche Sitze am Schwarzen Meer
Karpaten
Donau
Alarich
Theodorich
Rom
Toulouse
Narbonne
Barcelona
Toledo
Sevilla
Cordova
Carthago
Sicilien
Corsica
Sardinien
Balearen
Rhein
Elbe
Weichsel
Dnepr
Don
Wolga
Kaspisches Meer
Schwarzes Meer
Mittelmeer
Atlantischer Ozean
Pyrenäen
Alpen
Donau
Tajo
Guadiana
Guadalquivir
Ebro
Rhone
Garonne
Loire
Seine
Themse
Tiber
Po

Das Gerichtswesen d. dt. Reichsgut

An Mittelpunkt steht der König selbst. Mit ihm ging gerichtliches Hofgericht. 1235 fand Organisation des Hofrichts, wodurch der Kg. gemeinsam mit den geistlichen Fürsten ausübte. Außerdem hat der Kg. das ius evocandi; d.h. er konnte jede Sache seiner eigenen Entscheidung unterwerfen. Demgegenüber steht das ius appellandi d.h. jeder ist per Berufung an den König berechtigt.

Der Kg zog – ohne fasta Residenz – aus wirtschaftl. u. politischen Gründen von Pfalz zu Pfalz – bis zum 11 Jahrh.

Allmählich beschränkt sich der königl. Einfluß auch in Reichsstädten u. geistl. Fürstentümer. Die weltlichen Fürsten entziehen sich von der Verfassungspflicht frei. 1220 ist es bereits ausgesprochen, daß die kgl. Regalien auch geistlichen Gebiete nur während der Dauer eines Reichstages zu Gebote stehen.

Mit zunehmenden legislativen Privilegien de non evocando d.h. die Partikularrechte sind in gewissen Grenzen allein verpflichtet. Allmählich erhalten alle Partikularrechte dieses Privileg. In der Hohenstaufenzeit sind jede dauernde Mitwirkung des Kgs auch rechtl. Gebiete auf; es verschwindet in dieser Zeit der ständige königl. Gerichtsstand der Partikularrechte weil der Kg. folgende 2 Rechte nicht mehr beanspruchen hat.

1) Gerichtsverfassung; wobei wir mit königl. Gerichtsbarkeit, wenigstens doch ohne sie keine Änderung vorzunehmen werden

2) Elbzollreichen: sie geht unmittelbar vom König ab. Volkerung der Lastgrenze des Rechts abgetreten, Bremen muss von gerichtsherrn Lauenburgen werden.

Die Mitverwaltung des Elbzolls durch die Herzöge bestand den Schwerpunkt der Kgl. Gewalt: schon im 10. Jh. besonders über von 12 Jh. ab (cf. Sachsenspiegel Landrecht III, 64.) der Markgraf dingt bei seiner eigenen Hulde. Es ist Wirkung noch hat überwiegt gegenüber neuen Tendenzen einer höheren Rechtsstellung cf. Z. f. Heerwesen) d. h. unter Entrichtung des Zollertrags freier Geld nicht der Rechtsbereich. (60 Schilling)

Die Hochgerichtsbarkeit bleibt immer bis zum Interregnum Königsrechts, Todesstrafe über 5 Schilling, Rechtsprechung die Niedergerichtsbarkeit geht schon vorher an das gerichtsherr. Gericht über (= alles, was durch Eschen erledigt werden kann.

Gerichtsverbände gehen neben den territorialen Gerichtsbarkeit parallel Herzogs gehörig, durch man es noch so weit ausgezogen. Später kommt es zu einer Rivalität zwischen den territorialen u. gerichtlichen Prinzip: das territoriale siegt.

Geistliche Gerichtsbarkeit

schon in fränkischer Zeit sind die geistlichen Herren unserem weltlichen Gericht entzogen: sie unterstehen sie nur dem weltlichen Gericht selbst in Zeit der höchsten Kirchlichen Macht. (11. Jht.) Es gab eine geistliche Gerichtsbarkeit über Weltliche sogenannt. Vorrangigerichtsbarkeit (seit 9. Jht.) Sie bezogen sich auf alles, was die Person betraf wird auf alle Fälle. Vergehen gegen d. Kirche, Ehesachen u. s. w. später auch von weltl. Personen, Wucher, Wahlstreit u. s. w. Geistliche Strafmittel: Kirchenstrafen, Exhibitionen des Abendmahls, Geldstrafen, Freiheitsstrafen. Kerkermeister hatte der Leibhof, allein diese Gerichtsbarkeit auf geben: Vorher aber ist der Dom-dekan Geistlicher (Archidiacon) Richter für die Untern Stände, während der Leibhof für die obern Stände bleibt.

Der Wahlspruch: Landrecht 1, 2 § 1 hat folgende 3 Wirkung, die noch parallel den weltlichen Ständen korrespondiert ist.

1) Standgericht des Leibhofs über die Frauen?
2) " " Vorgrobstes " " Geistlichen?
3) " der Archidiakonen " " Landsassen?

Landfrieden. Im 11. Jht. können die Stände den Frieden nicht mehr aufrecht erhalten. Es kommt 26. Jahre Peter H. II. (1002-24) zu einer ersten Landfrieden: H. II. hielt auf einer Versammlung zu Merseburg alle anwesenden Schwören, Frieden zu halten (cf. Dietmar)

Auch H. III. (1039–56) trat wiederholt für den Frieden ein; z. B. rief er Bremen zu Konstanz 1043 versammelt zu allen Christen Friedens u. Verzeihung wegen der größten [von christl. Standpunkt!] unter Heinrich IV 1056–1106 trotz der Bemühungen der Verbindung mit d. Gottesfrieden, v. J. in gewissen Gebieten u. für gewisse Zeiten Friedens zu sichern.

Der Gottesfrieden oder Treuga dei ist den Anfang der 11. Jhdt. im Freiheitsdrang u. Bürgersinn verbreitet. Er entstand unter dem Einfluß Clunys (Odilo v. Cluny) u. wurde zuerst auf einer Versammlung Synode 1040 verkündet. Auf deutschem Gebiet wird d. Gottesfrieden 1082 zu Lüttich, 1083 in Köln, 1084 in Mainz geboten. Der Gottesfrieden gebietet Stillstand aller Fehden von den hohen Festen u. für die Zeit von Mittwoch Abend bis Montag früh. – Eine radikale Anwendung des Jahrtausends.

Diese Friedensbestimmungen enthielten Bestimmungen über Strafe, Ausnahmen. In Folge des allen Lebensrechts wurden Leibes u. Lebensabschwörungen eingeführt für Gemeinschaft, Friedensbruch, Mord u. Diebstahl.

Seeliger: Wesen d. Grundherrschaft in d. ältern deutschen Gesch.

10 III 5765 S. 2-3.

I. Zur Grundherrschaft gehört:

1) territoriale Herrschaft über Grundeigentum, über Feld u. Leute

2) die Landherrschaft über Personen (das ist eigentlich auch schon auf der herrschaftl. Landes beschränkt) die mit dem Organismus der Grundherrschaft verbunden u. ihm eingegliedert waren

II. Von Lehnsherrschaft spricht man, wenn diese territoriale u. gerichtliche obrigkeitliche Gewalt über die Grenzen des Grundeigentums u. d. Landherrschaft hinausgeht, wenn sie sich vom Grundeigentum (?) emancipiert (?) (Seit 10 Jhd. Canones)

III. Unter Lehnsgrundherrschaft versteht man den Erwerb u. Besitz eines fremden Herrschaftsrechts, das sich der Geltendmachung der proprietas entzieht – der Lehnsherr hat ursprünglich nur dominium, nicht proprietas. Später bezeichnete man dieses Verhältnis territorialer Gewalt jenen Unterschied von der Grundherrschaft: Grundherrlichkeit.

IV. Territorialherrschaft = das territoriale Recht, das die Landesherrschaft fürsten.

Disposition v. Grundherrschaft

I. terra salica oder indominicata = Herrenland mit Fronhof (villicus)

II. terra censualis = dominicata = Leihe oder Hofbesitzerland

1. Höfeland: Vollhufenbauer
   a. mansus ingenuiles = freie Höfe
   b. mansus litiles = Litenhöfe
   c. mansus serviles = Sklavenhöfe
2. Kleine Hofbesitzer: Lattner, Gärtner u. s. w.
3. Leute, die mit ihrer Person dem Fronhof dienen entweder durch Rechtsbuch oder durch Tagesdienst (diurnati)

Selleger: Wert u. Größe d. d. Ackern Off. Gehöfte 10.

Grundherrschaft: ist die mit Grundeigentum verbundene u. auf ausgeliehenen Grundeigentum ausübende Herrschaftsgewalt.

Lehnsherrlicher Wirtschaft = Eigentumswirtschaftung der Ministerialen, diese waren bei der Ständeordnung ausgeschlossen

Grundherr u. Gerichtsbarkeit.

Ursprünglich hat der Grundherr keine Gerichtsbarkeit; Grundsätzlich bildet sich eine solche aber über Unfreie u. Freie, die sich in seinen Bezirk begeben haben.

Der Grundherr bildet Zwischeninstanz zw. öffentlichem Gericht u. seinen Leuten. Volle Gerichtsbarkeit hat er bei Streitigkeiten unter seinen Leuten.

(?) Mitgift (?) = Recht, Vermittlung übernehmen der Herr den Sporteln = den in f. Recht stehenden.

Durch diese Gerichtsbarkeit bekommen die höchsten Herrschaften politische Gewalt die noch verstärkt wird durch das Privilegium der Immunität = Verbot der Betretung von seinen Leuten immunes Gebiet zu betreten

---

Die Hofe

altdeutsch. Hofe: Wilda 1854 unterscheidet 1) das Recht auf Hof u. Hofe 2) Feldbesitz 3) Allmende

Caro vergleicht — die Hofe ist kein altgermanisches sondern rein römisch-christliches Produkt.

Seeliger die Zusammenhänge hat der Dinge auch bei den Germanen existiert man durch die Namen „Hofe" „Mansus" oft Hofes erschlossen!

Nach der Gemeinheitsteilung erhielt der Pfarrer größere Wohnung im Revolutionsjahr bezeichnet das Flächenmaß Morgen = 30 Morgen (7½ – 10 ha) das das Mastgemeinsche Höfe (wirtschaftlich 4 mal so groß) das Königshöfe zählt 60 Morgen, ohne Wert wird im Robotsystem angenommen.

Allmende u. gemeiner Wert

Allmende ist Gemeindebesitz eines einzelnen Dorfes (Weide, Wald)

Gemeiner Wert ist Gemeindebesitz mehrerer Dörfer, einer Markgenossenschaft (meist Waldgebiet)

2 Arten der Entstehung

a) mehrere Dörfer erkämpfen Land u. bilden eine geschlossene Wirtschaftsgemeinschaft

Wälder u. Forstdörfer.

b. Oft wird erst später, von ganz verschiedenen Dörfern der gem. Wert ~~gebildet~~ begründet. Vor den die Dörfer umgebend Wald gehörte Königsh. Kirchenvatern. Die Leute waren gemeinfrei.

Ursprünglich hatte jeder Leibeigene gleichmäßiges Recht an der gemeinen Wert, später wird das Recht wertmäßig, es kann verkauft werden, nach den Rechtsverhältnissen.

Beamte der gemeinen Wert: Holzgraf, Waldbote, Waldgraf, Oberförster.

Karls Kaiserkrönung.

2 Ansichten über den Vorgang.

1) Sickel: die Krönung sei ein nach österreichischem Vorbild im byzantinischen Hofceremoniell sich bewegender Akt (seit 755 Krönung des österreichischen Herrschers durch den Patriarchen von Konstantinopel. Der Sohn des Volkes ist das Rechtsgefühl, die Krönung aber das Freikommando

2) Wilhelm Ohr: die Krönung sei politisch, nicht documentarisch Inspiration des Papstes bei den Sachsen

Selliger: historische Vorgänger fehlten für Krönung.

a) die Entwickelung der Idee einer Theokratie (Kampf zwischen geistlicher u. kirchlichen Mächten, Papsthum stereotypen Praktiken u. kirchlichen Tendenzen.)

b) Karls besondere Persönlichkeit in Abenteuerlichkeit, religiösen Präoccupation u. Rigorosität über die Kirche (Reinigungseid? Leo's III u. adoratio vor Karl – Gegensatz zum 11. Jh.)

Im Anschluß an die Auffassung vom römischen Reich das bis zum Ende der antiken Fremdherrschaft ~~walten~~ dauern soll (Daniel Kap. II.) konnte der fränkische König als oberster Wahrer im Abendlande sich der römische Kaiser nennen.

Die Weihnachtsmesse von der Kaiser aus, der sich zum Volkskaiser durch Gewähl krönen.

König

Das Kurfürstenrecht = reines Erbrecht (bis 887 Karl d. Dicke)
Seitdem Kombination von Erb- u. Wahlrecht. (Ausnahme
die Wahl Konrads I. (911) Wahlrecht! Mit Aussterben
Repräsentation des Königshauses durch die Kaiser des
Hochstaufen.
Im 10. Jh. spannen wieder d. Gedanken des Erbrechts.
Ottonen- Urkunde von 1003: (nach der Wahl Hein II.)
Hein Erfahrung sei concurs (?) popularium et principum
electio et hereditaria successio. Also beide Momente
Wahl u. Erbrecht. Von bis 1077 Fürstentag zu Tribur: nach
Rechtsgrundsatz: unentschiedener ist Wahlreich: Unter Umständen
Vorzug, Thronfolgerecht zu berücksichtigen; so Peter Hein.
April 1196 erklären sich unsere Fürsten durch
Ottonen des Reichs Erbrechts durch.
Die Vogelwahl 1198 problematisiert Frage. Nachdem das
reines Wahlreich — es bildet sich das absolute Wahlrecht
der Fürsten.
Das Wahlrecht der 6 (7) Kurfürsten bildet sich zu Beginn
zu einem formalen Erbrecht der Söhne der Könige.
Die Wahl zerfällt in
1) Vorbereitung (nicht Vorwahl)
2) Wahlakt
Schlußakt der Wahl (mündliche Bestimmung)
Die Bestimmung erfolgt durch Vorsteher aller Fürsten
Kurfürsten Sprecher der Wahlversammlung (oft Geistlicher, Erzbischof)

Im 13 Jhdt. wird der erste Versuch aber das Wahlrecht der Fürsten der Kurfürstenkreis. Gerwasius v. Tilbury u. Roger v. Hoveden kennen bereits Vorrang bestimmter Fürsten, vor dem Kurfürstenkreis.

(Reichsfürsten): 3 Erzbischöfe (Mainz, Trier, Köln) - Pfalzgraf - Lehnsherzog, Brandenburg. 6! (Das Reg. von Lüneburg hat keine Stimme, da er Reichsvikar) Nach 6 Reichsfürsten dürfen den Königs den Vorrang der Fürsten in der Gesamtheit gewahrt haben, als erste oberen Kommen kommen.

Das ist 1) die rein chronologische Chronik

2) Das beruht leicht auf dem Fragment (?)

Dieser Zustand bis 1230.

Dieses formelle Chronik bildet sich sehr bald in eine allerdings andeutungsvolles Recht um.

Warum haben gerade die genannten Reichsfürsten das Vorrecht?

1) Einen sagt, der Kurfürstenkreis habe diese Idee in die Welt gesetzt; dadurch wäre das Lehnsrecht für das Königtum gestoppt. Dagegen Seeliger: der Kurfürstenkreis schreibt Verfassungsrecht wieder.

2) Der Kreis habe direkt. Vorschriften gemacht. (Lorenz?)

3) Diese Entwicklung läßt sich:

2 Theorien:

a) Herzogstheorie (Fischer): 4 Stammesherzogtümer haben andere Herzogtümer, deren Stammesrecht die Kurfürsten erb. Seeliger: die 4 Urstämme stimmen sie gemischt ab (?)

b) Erzämtertheorie: die Erzämter wählen, der sie Vorrang bei der Königswahl haben sie es auch bei der Wahl. S: Das Vorrang bei Krönung (nicht das Fragment) entspricht Vorrang bei Wahlfähigkeit: b. Die geistlichen Fürsten

Die ganze Entwicklung ist der Ausfluß von Kirchen-Kanonischen Anschauungen vor sich gegangen. Die weltlichen Fürsten nahmen teil an Kreis der Wahlen.

~~Das Gerichtswesen d. dt. Kaiserzeit.~~

~~Im Mittelpunkt steht der König (usw.)~~

Das Finanzwesen d. dt. Kaiserzeit.

Grundlage des Finanzwesens sind d. kgl. Domänen, die der Selbstbewirtschaftung mit Hilfe der Villikationsverfassung unterstanden: mehrere curtes (?) unterstehen einem villicus, mehrere villici der Pfalz: der Kg. zieht von Land zu Land von Pfalz zu Pfalz.

Allmählich tritt Verminderung von Reichsgut u. Landbesitz ein, dann, wenn ein Haus abzuwirtschaften, wenn erfolgreiche Familien Revindicationen (?) der Reichsgüter z. B. unter Hl. IV. (1056–1106) in Anspruch, wodurch entstehen.

Zum Kommunalgut des Königs gehörten weiter die Zölle, die Münzen (?) Gerichtsgefälle usw.

Der König ist Herr des Landes. Heerbann Gericht.

Die Ausgaben des kgl. Hofes. Die Kosten für die verschiedenen Ämter des Kgs.: Hofpfalzgraf, Marschall, Kämmerer, Schenk, Truchsess, Kanzler u. s. w. Hofbeamte. Die sind nicht überflüssig, etwas höf. königl. Gerichtsgeld, wie Lamprecht u. Rich. Schröder meinen. — Die großen Hofstaaten sind Kgsstaaten. Aller Überschuß fließt dem Kg. zu.

Zum weiteren Einnahmen: die Geistlichgüter. In fränkischer Zeit betrugen sie 2/3 für den Kg. 1/3 erhielt der ausführende Bischof. (Graf?) In der st. Kaiserzeit erzwangen das 2/3 der Kg. erhielten; alles Leben in der einzelnen Pfarrei überlassen.

Die Lebensbedürfnisse waren sehr hoch. Der Rüwigsbrunnen (60 Pfennig) war eine 8 tägige Wochenlohn. Auch Bauernhöfen waren in organisierten Dingen. Auch Bauernhöfen waren der Reg. stand eine mal höher Strafe, nämlich 100 Goldgulden.

Die Zölle, welche der Königin zur Verfügung, bestanden vor allem Gebührenfaktor, d. i. Sporteln der Gerichtsbarkeit (z. B. Lerinke.) Allerdings reichten sie ganz für die Pfennigen. Es waren die Städten großen Verkehrs Zollstellen des Reichs verpachtet. – Die Reg. waren überhaupt das Zollrecht an Privatkaufleuten, die nun selbstständig über Zollstätten verfügten. Die Fürsten protestierten: innerhalb ihres Gebietes durfte keine Zollstellen errichten, auch der Reg. nicht. 1220 spricht Fr. II (1215-50) das Privileg den geistl. Fürsten zu.

1235 Mainzer Landfriedensgesetz (in 28 Art. Sprüche): alle neuerrichteten Zölle sollen aufgehoben werden; nur die ältesten Reichs. Zölle bleiben. – Aufhebung der Burgfriedsbrüche wohl neuen Zölle bezweckt auch der 1254 ausgestellte schwäbische Städtebund.

Mehrere höhere nur den Reg. zustehende Rechte:

Münz } wurde genauer sehr früh auch die Privatkaufleute
Gewicht } über. (schon wenn 9/10 Jh. an.

Das Staatsrecht in d. d. Kaiserzeit.

Eine allgemeine Reichsverfassung gab es bei d. Germanen nicht. Versuche dazu solche einzuführen: in der Merowingerzeit: Chlotar II. u. Dagobert 614 zu Paris u. Clichy; Karl d. Gr. 802 Regensburg (Einzelanfragen) vergl. H. V. 1106-25) Otto IV. (1198-1215) Ende des 15. Jh. kommt man auch über diese Versuche hinaus.

Rede (= Petitio - Leitha) ist ein außerordentlicher Beitrag der Untertanen zur Staatsverwaltung. Sie bildet sich durch im 13. Jh. zu den partikulärstimmen. Landstände zu vertraulichen Dienern (Beirat!), die den Fürsten Formen aufoktroyiert wird. (Sie hat erst zu Ende mit der Abschaffung Leibeigen. Pflichten.) Alle Zuhörer obrigkeitlicher Gewalt gehen zu Ende. Vögte, Grafen, Lehensherren u. s. w. Allmählich erfolgt Selbstständigkeit der Gemeinden, der geistlichen u. der Städte (in den Städten im 12 Jh. schon) die Entwicklung durch den Einzelnen kommt aus der Entstehung d. Gebiete schon.

Eine Verwaltungsreform: (3 %) dreißigster Pfennig Steuer Rud. v. Habsburg (1273-91) durchführen.

Alle diese Bemühungen hatten unbedeutende Erfolge für ydaches wirtschaftlichen Zusammenhang Reich sich Geltung; im 15 Jh. angebliche Versuche entgegen Streben der Particularismus.

(Abschrift.)

Die alten Germanen waren in zahlreiche Kleinstaaten, sog. civitates verzweigt, die röm. staatliche Einheiten sind. Die civitas war ein lockeres stammhaftes Gebilde, es zerfiel wieder in mehrere pagi. Unter den pagus stehen die vici, die Dörfer.

Was unter dem Begriff pagus zu verstehen ist, darüber gehen die Ansichten auseinander:

1. Französische Gelehrte: Wilh. Sickel
2. Deutsche " " : G. Waitz
3. Französische : Clemens v. Schwerin

(Ihnen schloss sich S. an.

(Als Quellen dienen Caesar IV, Tacitus, VI, XII.

An der Spitze der pagi stehen Fürsten, principes, mit richterlicher u. militärischer, sich gerichtlicher Funktion. Folgen ihnen Abgeordnete - Gefolgsleute u. Teile des Gerichtsgebäudes. Jeder Erfolgen (Tacitus XIII.) zu der Gesetzgebung gesellt sich der gemeinsame Treugerichtsmarkt.

Brunner: Das Gesetzgebungsrecht bildet neben der pagus eigen Basis für die Ausbildung des germanischen Königtums, wobei die Königsfamilien die des pagus Lagen machen.

Die civitas hat kein staatliches Oberhaupt, weder ein Königshaus noch dux. Bei südwestlichen Völkern wird die vorherrschende Gemeinschaft (cf. Marbod Markommannenherzog.) das Herzogtum hat ausgebildet zum Königtum. (Siehe 1. u. 2 Jh.)

Bei ostgermanischen Stämmen ist es ihm trotz einem Königs, Marbodsburg die civitates fähig bei den Westgermanen.

der Gewalt des Königs waren nur gewissermaßen Entschädigungen von der des ~~Königs~~ Obersten. Letzterer folgt der pagus, der König ist Herzog der civitas. Er steht noch mitten im Volk, nicht über ihm. (Diese Idee des Mittelalters bildet sich erst später im Kampf gegen die Römer u. Orientalen.)

Sehr mächtig sind bei den Germanen die Volksversammlungen, gemeingermanisch: Thing.

1) Volksversammlung im pagus – rechtliche Bedeutung
2) " " civitas – politische "

ad 1.) Sie ist Gerichtsversammlung mit dem princeps an der Spitze. Recht spricht das Thingvolk, die versammelte Hundertschaft.

ad 2.) Sie ist das consilium, die allgemeine Volksversammlung mit politischer Tätigkeit. Wahl der Vorsteher der pagi, Letztere also Richter i. Frieden u. s. w.

Beispiel: Rütli Schwur: – Reichstag der Schweizer, 1. Aufstand Tell's. Rath später (bei Batavern)

Rath: Gemeinschaftlich wurden nur die Gesetzesvorlagen, oft nur Festsetzung

Religion: schon politis. Leidenschaft. das wahl. Leitstern der größeren Kriegen bestimmt. Im Frieden u. s. w. Oder Stammesheiligthum des Tiw. (die übrigen Heiligthümer Germanien sind nicht geeignet.)

Von 200 – 500 n. Chr. Fortgang der Christenheit zu Stammesabzeichen. Die Stammesbildung ist nicht rein äußerlich, sondern hier politische Bildung.
Wesentlich gehört von weiter:

1) Relative Übervölkerung
2) Rein ackerbauende Landwirtschaft.
3) Abenteurerlust.

Die Grenzgebiete stehen labil, jederzeit bereit die einzelnen Christen zu mitreißen. Kulturelle Entfremdung. Nordische Wanderbewegung bringt Fremdgut. Ostbewegung = u. Mischbevölkerung lässt nicht.

Die beiden Stämme: Alemannen, Franken, Friesen, Sachsen, Thüringer, Bayern (mit 1. Rg. in der Schweiz) wegen politischen Fremdgut folgt die Entbildung einer Stammesindividualität – Sprache, die ist heute noch Gemeinsamkeit.

Die politische Stammesbildung ging weiter; es kamen zu der ganzen einzelnen christlichen Reichsgründung, die aber den einzelnen Stämmen fremdgeht.

Aber unterschen sich zwei Formen, ursprünglich flamenta spektend:
1) freiheitlich das Romanische: Stämme des Romanischen
2) " das Christlich-Kirchlichen: " " Germanischen.

Ihre Stammesbildung der unterwerf. Gemeinsam ist der Folge; vorwaltend bei den 1. Stämmen eine hohe Aufgeschlossenheit zum Stammesmarkt zum Vorschein.
Wesentlich ist die Germanische Stämme hat die Freiheit zu, Fähigkeit, die Kulturellen u. geistigen Lebensmittel der Völker zu bewältigen, fortzukulturieren.

Entwicklung d. sozialen Ordnung zur merowingischen Zeit (500–750)

Zwei Gebiete der alten Gebietsstreuung (Adelsgau, Sprachgau, Frei, Adel) verschwinden die alten Rechtsunterschiede. Der frühere Gegensatz von Frei u. Unfrei wird allmählich durch 2 Momente beseitigt:

1) durch Entwicklung des Beneficialsystems u. d. Sch.-Organisation der Grundherrschaft (wirtschaftl. Moment)

2) durch die Wandlungen, Verbindung mit dem Kg. schafft neuen Adel (politi. Moment) 500–600

[nach 600 Rittertum u. Ministerialität Bestandteil der Bevölkerung]

Demnach folgende soziale Schichtung:

1. servi Unfreien Wergeld = 50 solidi

Allmählich Aufsteigen des Adels von der Masse zu Personen Rang sozialer der christl. Kirche. Nur Personenmat = 1/4 des Wergeldes eines Freien = 50 solidi ausgeleichen.

Durch die wirtschaftlichen Mittel für sozialen Aufstieg der Klasse der servi in 3 Gruppen:

a) maxipiuum = Durch vom Hofe des Herrn aus wirtschaftlich selbstständigkeit

b) servi casati = Fortschritt der Unfreien durch selbstständige Stellung mit wirtschaftl. u. sozial. Selbstständigkeit, lassen abgeben d. Dienstes

c) servi ohne Land (mehr vom Hofe, auch umherziehend) sesshaft mit Besitzrechten, stehen unter Zusammenschluß d. Hofes, sind mehr d. Herrn

Politische Lage bey Leben der

pueri regis (vassi, ministeriales) = Leibwache des Königs und Reiches.

II. Eßen od. Aldionen (Hörige)

Reichen höhere Ord. mit Personenrecht, dürfen Prozesse führen, haben Kopfgeld (litimonium)

folgende Arten der Freilassung

1) Freilassung ohne per denarium (denariati)

(?) Schatzmeister(?) zum Rey, der das Volk das alte concilium ~~[illegible]~~; vermittelt Volks Freiheit.

2) per tabulam, die für Klerikan oder Leten auf der Altar legt wird = tabularii Freiheit der Kirche, welche von ihr Schutzbrief haben, d. h. wohl Vollfreie. Große Angahl.

3) per cartam (cartularii) Unter römischem Freiheitsbrief, Urkunde, Freibrief; besonders sie gemacht von Schutz der Kirche, (haben portas apertas Freizügigkeit) Der Adonus wird ohne jeden Akt der Freilassung durch f. Herrn Eide.

III. Frau. durch Grundbesitz [illegible] Abstammung, [illegible] Schutze der Frauen.

Freie
- Wundschreiben a) Frau ohne Geld i. Lande
  - b) " Leute Schutz
- Vollfreien (auch freien Grund i. Lande
- Adel.

Fortentwicklung der theokratischen Idee im karolingischen Gottesstaate.

Unter Augustin (354 - + 30) Reaktion gegen Verweltlichung der Kirche: De civitate dei (entstanden i. Zusammenhang durch Zerstörung Roms durch Alarich (401-410)

1) civitas dei = geistige Gemeinschaft der guten Menschen i. Jungen
2) civitas terrena = geistige Gemeinschaft der bösen Menschen i. Heidentum.

Die Kirche ist die einzige irdische Institution, die für das Jenseits sorgt; der Staat ist, solange er der Kirche gestattet, die magnum latrocinium (große Räuberbande). Superiorität der geistlichen über die weltliche Gewalt wurde Augustin selbst auch deutlich ausgesprochen. Das Wort ausgesprochen von Papst Gelasius (493) vom Lehrstuhl der Priester i. d. Rathaus mit der Bibel gelaufen, die Priester über stehen über dem Kg.

Karl d. Gr. setzte den entgegengesetzten Gedanken in 1. Rang zu verwirklichen; er wird bezeichnet als Melchizedek als capat ecclesiae. Kirche i. Staat sind für ihn dieselben. Entsprechen i. Gesetzen glaubwürdige Lehrsätze.

Wilh. Ohr: Karls Universalismus = die Verwirklichung der theokratischen Idee.

(:) Lilienfeind (:) Karls Staat = Verwirklichung der christlichen. Karolingischen. Vorrangstellung Königspriester - tum im Gegensatz zu römischen Priesterkönigtum.

Erneuerung des Karl (799)

3 Personen nehmen in der Welt die höchste Gewalt ein

1) id est apostolica sublimitas
2) " " imperialis dignitas secundae Romae
3) tertia est regalis dignitas. die (:) höher (:) Rom v. Byzanz i. königliche Gewalt ist.

Diese Theorien mit weltlichem Herrscher von der Spitze nach folgendes und diese kurzfristige Verwirklichung i. Unter Ludwig d. Frommen (814-40) wurden Ihm Reichsteile i. geistlichen Bereich mit einbezogen.

817. Thronfolgeordnung: Höhepunkt der theokratischen Idee fixiert das Reich.
Letztere ist die eig. Thronfolgeordnung i. Mitkaiser, die jüngeren leisten erhalten kleinere Reichsteile unter Oberhoheit des Kaiserhauses

829 Thronfolgeordnung: Karl d. Kahle erhält einen Teil des Reichs: Durchsetzen des gottesfürchtigen Prinzips (Karlmanns Teilung)

843. Vertrag zu Verdun: Verzicht v. Teilung des Reichs zugunsten des Gottesfürchtigen Prinzips der theokratischen Idee.

Die karolingische Theokratie wird abgelöst durch bischöfliche Theokratie und die Schaffung der geistlichen Theokratie mit [Nikolaus I 858-67]

Der Papst stützt sich auf 2 Fälschungen:
1) Benedictus Levita: um 850 in Mainz entstanden; Karolingische Kirchenrechtsfälschungen.
2). die pseudoisidorischen Dekretalen um 850 in Mainz: geistliche Vorrechte i. Papsttum selbst.

Selbstständigkeit der bischöflichen Gewalt gegenüber Königs, Metropoliten u. Provinzialsynoden wird betont: daher entstehen die Bischöfe direkt dem Papste, die zu „bedeutender Bedeutung über das Ganze hat.

Der wichtigste Satz in den Pseudo-Isidorischen Dekretalen ist: Episcopus extra omnia (!) Altior de grandus (!) d.h. der übergeordnete Bischof ist vor allem minderwichtiger, ehe er vor weltl. Gericht, vor einem Provinzialsynode etc. gezogen werden kann.

Nicolaus I. (858-67) zieht daraus die Konsequenzen:

1) die Kirche ist unabhängig vom Papste
[Hinkmar v. Reims widerstrebt dieser Auffassung]

2) die Kirche steht über dem Staate. Dies bedeutet N. gegenüber Lothar II.

Diese Ansprüche blieben bis Gregor VII. Programm, nicht wirklich:
Nur die Reichskirchenpolitik blieb als Rest, in Anspruch, die Idee der translatio imperii

Die fränkischen Kirchenherr. i. d. Kirchenstaat.

Was die fränkischen Herrscher der Kirche schenkten, geschah hier dem Heiligtum der fränkischen Heidenzeit. Vom fränkischen Kirchenstaat ist in jener Zeit keine Rede; nur Alexander, Gattin von Mutatellen u. gotischen Kirchentheilen unter fränkischer Oberhoheit.

Verschiedene Auffassung des Patricius-Titels:
Pippin 754 betrachtet sich als Verbündeter des römischen Bischofs, verbindet Pflichten mit diesem Titel (Schutzherr)

Karl d. Gr. (774) betrachtet sich nur vorläufig als Patricius (Schutzherrschaft) Er ist Schützer der Kirche mit dem Rechte der Herrschaft (einzelne Verfügungen.

Entstehung des Kirchenstaates

Grundlage des Kirchenstaates: Patrimonium d. Päpste
Inter des Papstes mit polit. Rechten.

Ferner: Ostrom, das seit 555 über Italien herrscht (Exarchat Ravenna, Pentapolis, Ducatus) Räumt sich nun den römischen Bischof d. Italien abhängig.
Konflikt mit den Langobarden unter Liutprand (713-44) der hier Gesamtherrschaft in Italien begründen will, der Schlaphey aber zwar die Unabhängigkeit des römischen Bischofs gewährleistet d. jenen römischen Ducatus wiederherstellt (Schenkungen; bekanntlich unter jenem Nachfolger Ratchis (744-49) – allgemeine Rückgabe unter Kg. Aistulf, wegen der sich Stephan II. an Pippin wendet:

754 Pakt zwischen Astulfus u. Papst Schenkungsurkunde usw.

756 der Papst schafft Gebiet von Rom, den ducatus Romanus, Pentapolis u. Exarchat v. Ravenna = Kirchenstaat unter fränk. Oberhoheit: d. fränkischen Kg. Pippin patricius von Westrom

774. Letztes Königsdiplom von Carl d. Gr. nach der Vita Hadriani folgende Schenkung: Gebiet bis per Linie: Luni, Mantua, Verona, nach Ravenna, Istrien, Corsica, Spoleto – Fälschung!
In Wirklichkeit hat erst die Ausgrabung der Konstantinischen Schenkung (finde 8 im Jh. die Legende von ihr zerstörten schon im 7. Jh.) Konstantin habe Rom den Papst überlassen, vergl. das ganze Abendland; der Papst habe bekommen Kirchliche Rechte
" der Kurie " " Temporalien "

Entstehung des römischen Primats

Gründe dafür
1) Bischofsamt des römischen Bischofs der strategisch. Gemeinde
2) Kirchenmann der petrinischen Legende u. des Primats

Anerkennung der römischen Gemeinde schon Anerkennung des römischen Bischofs Anicet (155) bezeugt durch das Recht des Primats (Papst) Harnack

Papst Calixt (Edikt v. 220) macht auch Matth. XVI, 18, 19 Bestätigung d. Primats durch Konzil v. Nicäa (325)
(Athanasius contra Arius: Christus ist ὁμοούσιος)
u. das v. Sardica (343) ferner durch die christlichen Kaiser Gratian (375-83) Valentinian II (383-92)
Valentinian III (425-455) [Stellt die Tatsache fest, daß die röm. Bischöfe das höchste rechtgebende Gremium der Kirche sei] Im 5. Jh. ist der römische Primat vollendet. (Leo Kanonisierung d. Jh. Mailand Patriarch Ravenna Erzbischof Ambrosius)
Auch dem Konzil zu Chalcedon 451. wird Rom's Primat anerkannt (dazu sich nur auch Byzanz; im Osten Patriarch v. Konstantinopel) Immer Byzantiner stehen nun im (Einzelfall v. Vikarien. – Jetzt Schatzgebiet dementsprechend per Pallium von Rom 6 Jh.)
Kanonisierung durch Schenkungsurkunde des byzantinischen Reiches 476.
Entstehung bestimmter Reichskirchen der germanischen Stämme im 6. u. 7. Jh. doch bleibt unerschütterlich der römische Bischof Oberhaupt der Kirche.
Gregor I. 590-604 macht Autorität Roms unter Rom's Patriarchat perfekt, gründet die englische Kirche unter römischer Leitung.

Krönung, Titel, Insignien des Königs.

Wahlort war Rhein, die Krönung fand, besonders Frankfurt a. M. (erstmals urk. gemäß 887.) seit 1257 ständiger Wahlort.

Krönung: geschah zu der Karolingerzeit noch nicht; erst seit 800. Vorher sublimatio (religiöse Heiligsprechung des Herzogs) und Wahl 751 als d. Pippin d. Kleine (751–768) statt der Wahl stand.
Seit 9. Jahrh. in westfränkischen Wahl + Krönung.
Heinrich I (919–36) schlägt beides ab
Otto I (936–73) nimmt beides an: seit 936 in Aachen. Krönung u. Wahl hinfort gleichzeitig, daneben bleibt die alte sublimatio.
Das Krönungsrecht wird 936 von Erzbischof v. Mainz beansprucht, seit 11. Jahrh. von Köln; die beiden andern Erzbischöfe erhalten für Italien u. Burgund.

Insignien: Kreuz u. Adler Heiligtumssymbole der deutschen Könige u. Kaiser (Adler seit 9. Jahrh. bei den Karolingern – römisches Symbol; Kreuz = christliches Symbol)

Wahl u. Krönung wird zu Frankfurt a. M. abgemacht.

Symbole der K. u. K. Würde

1) Krone, ursprünglich nur bei feierlichen Anlässen (seit bei Otto, der vorher lange fehlt (?)) seit Konrad II. (1024–39) [ursprüngliche Krone Italiens erhielt nur Karl V. (diese Krone wurde von Königin Theodelinde dem Langobardenkönig geschenkt – eine Gabe von Papstes des 13. Jahrh.) – Die wird erst im 15. Jahrh. Reichskrone]

2) Scepter (meist mit Kreuz) seit H. III. mit Adler; ist Zeichen Schutzes; davon ist der silberne Stab des Ges. bei Gericht

3) Schwert: gilt zur Aufrechterhaltung des Rechts u. der Kirche und Schutz u. Schirm.

4) Lanze: war ursprüngliches Symbol. Eine stammt von H. I.; andere von St. Moritz, die Konrad II. erhielt.

5. Kugel mit Kreuz darauf: Symbol der Weltherrschaft; seit den Ottonen, ~~Adelbrecht~~ „Reichsapfel" erst im 11. Jahrh.

Titel

Anfangs rex = Kg u. imperator = Kaiser. Seit Otto III (983–1002) Romanorum o [nur Heinrich I einmal
" rex Seit H. V. (1106–25)
bürgert sich Romanorum rex ein. Der Kaisertitel hängt Gedanken (~~Idee~~ Anwartschaft auf Italien; seit sich

Innere Verhältnisse der Karolingischen Monarchie

Der Staat Karls war gutsherrlicher Beamtenstaat.

Grafschaftsverfassung [von den Franken übernommen, aus dem Umfange mehrerer Grafschaften] Überwachung durch missi dominici (seit 802) – die alte Volksversammlung, das Königsheer der Karolingerzeit lebt unter Pippin 795 als Heerfeld auf, das bald verschwindet. Unter Karl oder Ludwig (?) der f. Stelle Ursprung der Grafen, die frühere Hostilitas, jetzt simpliciter = mit keinem Gefolge erscheinen. – Zentralbehörde am Hof: Capella = Kanzlei

Capella = Reliquienaufbewahrungsort (Mantel des hl. Martin v. Tours, Nationalheiligen im 7. Jh.) an der Spitze Capellanen, in Kanzleisitzer jetzt Archicapellan, 1. Rangstufe des Kgs. Er wird unter Lüm. v. Deutsch. Vorsteher der Kanzlei (seit 868) Verleihung v. Capella u. Canzlei Stellvertreter für immer der Kanzler seit 868 – diese Kanzleiverfassung bis 1806: Erzkanzler, Kanzler u. Vicekanzler. – Missi dominici unwahrscheinlich zuerst zentralisierten Beamtenstaat trotz unterbindender Gewalten d. f. Mit schlimmen ausgiebigen Schwierigkeiten an d. Spitze. Seit 779 ist das Königsbotenamt nachweisbares Institut, wohl mit mit höchstwahrscheinlich missi dominici.

802 werden große Reichsvisitationen angeordnet, in die jährlich 1 weltlicher 1 geistlicher Großer mit den Capitula Missorum (= Instruktionen) für Kontrolle der Verwaltung u. für Rechtsprechung versandt werden.

4 missatische Gerichtstage, Jan., April, Juli, Okt. die missi verschwinden in Ostfranzien unter Ludwig d. Dt. ohne Nachfolger 893 in Italien 918.

Das Gerichtswesen unter Karl u. f. Reformen

Neben ständischer Gerichtsbarkeit geht die gräfliche, herrschaftliche schon in der Karolingerzeit. Stände auch verstärkt durch Immunität. Karl schränkt die freie Gerichtsbarkeit der ständischen ein; er ersetzt durch seine Grafen die grundherrschaftlichen Rechte d. Vertragsgerichtsbarkeit. Vorläufer modern Rechts grundherrschaftl. Rechte stand. Leibeigenschaft.

Vom ständischen Gericht wahrscheinlich Ausnahme ist die geistl. Gerichtsbarkeit. (Kirchengerichtsbarkeit im 9. Jh.)

Nach allgemeinem Gebrauch richtet das Volk (Ausnahme bei Westgoten, Burgunden) das Gericht unter Leitung eines Richters. Lex Ripuaria (unmittelbar d. von Franken) 7 Rachimburgen (das Amt eines Gesetzesrechts d. Friesen (âsega) d. Alemannen (âsago) d. von Bayern index.

Karls Reform

1) Stärkung der Rachimburgen, das gemeinsame Beisitzerkollegium der Gerichtsgemeinde (bis ins 8. Jh.) statt d. bisherigen Beisitzer der Schöffen (770-75)

2) Zeugnisfähigkeit der allgemeinen Hausfriedens 3 Wochen Frieden in Haus; für Fortbestand des kleinen Kreises. Durch Rechtsprechung durch Schöffen ohne Gerichtsgemeinde.

3) Verordnung von Hof- u. Kirchengericht.

Hofgericht = höchste Stang = Gesetzgebung = Volksstang
Kirchengericht = geistliche Stg = Lehrverkündigung = Glaubensstg.

Waitz leugnet diese Gleichungen vergl. Seeliger
Nach Seeliger ist das Hof = Gerichtsrecht der oberen Stände
" Centenar = " " unteren "

Das Gerichtswesen unter Karl d. G. Reformen

Gerichts = u. Gerichtsstand bauen auf d. Verwandtschaft
wirtschaftl. Gleichheit. Diese schwindet. Die Pflichten
bleiben: schwere Steuerlastung b. wolliger wirtschaftl.
licher Unglaubhaft. Das Königsgut fast ausgeschöpft
für Verwaltung des Heeres der Grafen = u. Aufsichts.

Karls Gerichtsreform (787–808)

Die große Lust der allgemeinen Wehrpflicht wird wie-
derrichtet.

Persönlich Gerichtspflicht ist, wer über 4 Höfen besitzt.
Hinterbliebene stellen für 4 Höfen 1. Kriegen.
(oder gleiche Zahl.)

Das fränkische Rechtsleben u. die Kirchenpolitik

Was das fränkische Gerichtswesen der Kirche schenkten, geschah
Rücksicht den Gesichtspunkte der Immunität
Vom fränkischen Kirchenrecht ist in jener Zeit keine
~~Rede~~ Rede; nur Wahrung von materiellen u. politischen
Rechtsmitteln unter fränk. Oberhoheit.
Nachhaltige Ausschaltung des Patricius-Titels
Pippin 754 betrachtet sich als Verbündeter der römischen
Reichsbischöfe verbindet Pflichten mit diesem Titel (Pflichten)
Karl d. Gr. betrachtet sich nur vorübergehend als
Patricius. Er ist Schützer v. ~~Rom~~ Rom mit den
Rechten der Herrschaft (Eventuelle Verfassungsrechte)

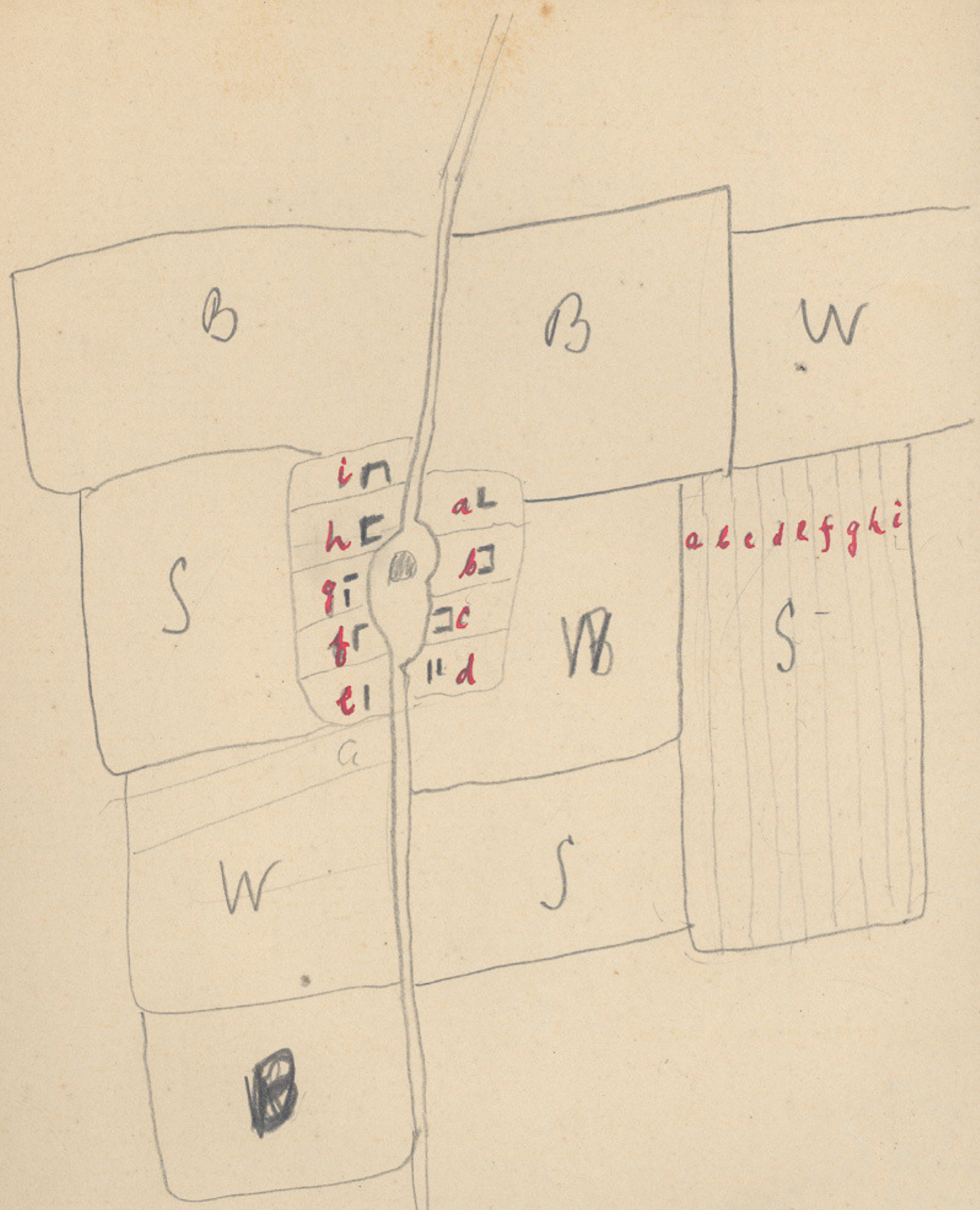
B
B
W
S
i
h
g
f
e
a
b
c
d
a b c d e f g h i
S
W
S
W
B